

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 121/10 B

L 1 KR 283/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 2711/97 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger im Zeitraum vom 1.1.1998 bis zum 31.3.2003 geringere Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung zu entrichten hatte.
- 2 Der Kläger ist selbstständiger Rechtsanwalt und bei der beklagten Krankenkasse freiwillig krankenversichert. Ab 1.4.1995 zahlte er die von der Beklagten nach Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berechnete Regelbeiträge für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige. Aufgrund der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1999 im März 2003 stellte die Beklagte die Beitragshöhe rückwirkend ab 1.4.2003 wegen der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen geringeren Einnahmen unter Zugrundelegung der für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige geltende Mindestbeitragsbemessungsgrenze fest. Mit seiner Klage hat der Kläger die Festsetzung geringerer Beiträge auch für die Zeit vom 1.1.1998 bis zum 31.3.2003 begehrt. Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung mit Urteil vom 30.11.2010 zurückgewiesen.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.11.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsätzen vom 14.2. und 14.3.2011 keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage



sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*).

- 7 Der Kläger hält zum einen die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob die Beklagte aufgrund des Einstufungsbescheides vom 24.3.1995 für die Zukunft und wie im vorliegenden Fall für über 11 Jahre meine Krankenkassenbeiträge aufgrund des Einstufungsbescheides vom 24.3.1995 berechnen können" (gemeint wohl: durfte). Ergänzend führt er aus, völlig außer Acht gelassen habe die Beklagte, dass sie gehalten gewesen sei, auch mit Wirkung für die Vergangenheit im Wege der Amtsermittlung eine zutreffende Ermittlung der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten vorzunehmen und dann gegebenenfalls zu viel gezahlte Beiträge zu erstatten. Zum anderen hält er für klärungsbedürftig, "ob sich die Beklagte einerseits auf einen Dauerverwaltungsakt berufen kann, wenn sie andererseits ihrer Aufklärungspflicht nicht nachkommt und darüber hinaus aufgrund der Auskünfte über das Formular Familienversicherung Anhaltspunkte erhält, dass mein Einkommen niedriger und das zugrunde gelegte Einkommen im Einstufungsbescheid vom 24.3.1995 zu hoch ist".
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt abstrakte Rechtsfragen formuliert oder lediglich Fragen zur Anwendung von Rechtsvorschriften auf den konkreten Sachverhalt in seinem Einzelfall stellt. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit von sich stellenden Rechtsfragen nicht dar. Er führt selbst aus, die Rechtslage habe sich durch das Inkrafttreten des SGB V nicht geändert, und verweist auf eine seine Rechtsauffassung stützende Rechtsprechung des BSG, ohne jedoch Entscheidungen zu benennen. Damit legt er nur dar, dass das LSG nach seiner Auffassung das Recht in seinem konkreten Fall falsch angewandt habe. Hierauf kann die Beschwerde aber gerade nicht gestützt werden. Auch hätte er darlegen müssen, dass und warum die Beantwortung von sich stellenden Rechtsfragen nicht aus der vom SG und vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 2.9.2009 (*B 12 KR 21/08 R - BSGE 104, 153 = SozR 4-2500 § 240 Nr 12*) entnommen werden kann. Da das SG nach seinen Entscheidungsgründen, auf die sich das LSG bezogen hat, die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geprüft hat, hätte im Hinblick auf die gestellte zweite Frage ebenfalls ausgeführt werden müssen, dass sich deren Beantwortung nicht aus der



vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ergibt. Hieran fehlt es vollständig. Im Schriftsatz vom 14.2.2011, insbesondere aber auch im Schriftsatz vom 14.3.2011 macht der Kläger im Wesentlichen lediglich die nach seiner Auffassung fehlerhafte Anwendung des Rechts durch das LSG geltend, indem er der Rechtsauffassung des LSG seine eigene hiervon abweichende Rechtsauffassung gegenüberstellt. Dies genügt jedoch zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

